



Amtsblatt

des Landkreises Miltenberg



Abdruck

Nr. 43 - 863 - 02

- a) Bote vom Untermain
- b) Zur Sammlung Ub 1.1

Verordnung

des Landratsamtes Miltenberg über das Wasserschutzgebiet für die öffentliche Wasserversorgung (Brunnen I und II) der Stadt Erlenbach/Main.

Das Landratsamt Miltenberg erläßt aufgrund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i.V.m. Art. 35 und 75 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) folgende

Verordnung:

§ 1

Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung der Stadt Erlenbach wird das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 - 7 erlassen.

§ 2

Schutzgebiet

(1) Das Schutzgebiet besteht aus

- 2 Fassungsbereichen = Zone I
- 1 Engeren Schutzzone = Zone II
- 1 Weiteren Schutzzone = Zone III

(2) Die Grenzen des Schutzgebietes und der einzelnen Schutzzonen sind in dem im Anhang (Anlage 1) veröffentlichten Lageplan M 1 : 25.000 vom 02.08.2002 (siehe auch Anlage 1.1 der Antragsunterlagen) eingetragen. Für die genaue Grenzziehung sind die Lagepläne 1 bis 5 (Anlage 1.3 der Antragsunterlagen) im Maßstab 1 : 2.500 vom 02.08.2002, gefertigt vom Büro Boden und Wasser, Aichach, maßgebend, die im Landratsamt Miltenberg sowie im Rathaus der Stadt Erlenbach niedergelegt sind; sie können dort während der Dienststunden eingesehen werden. Die genaue Grenze der Schutzzone verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder (wenn die Schutzzone ein Grundstück schneidet) auf der der Fassung näheren Kante der gezeichneten Linie.

(3) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnung der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.

(4) Die Fassungsbereiche sind jeweils durch eine Umzäunung, die engere Schutzzone und die weitere Schutzzone sind, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

Hausadresse:

Brückenstraße 2
63897 Miltenberg

Unsere Besuchszeiten:

Mo und Di 8 - 16 Uhr
Mittwoch 8 - 12 Uhr
Donnerstag 8 - 16 Uhr
Freitag 8 - 13 Uhr

Allgemeine Adressen:

Telefon: 09371 / 501 - 0

eMail: poststelle@lra-mil.bayern.de
Internet: <http://www.miltenberg.de>

Konten:

Sparkasse Miltenberg - Obernburg 620 001 834 (BLZ 796 500 00)
430 003 780 (BLZ 796 500 00)
Raiffeisenbank Obernburg eG 10 006 (BLZ 796 665 48)
Ust-IdNr.: DE 132115042

44Amtsblatt_Erlenbach_Endversion 2003

§ 3

Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

(1) Es sind

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone	I	II	III
1. bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und erwerbsgärtnerischen Nutzungen sowie für sonstige gärtnerische Nutzungen in den Zonen I und II			
1.1 Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist	verboten		verboten wie Nummer 1.2
1.2 Düngen mit sonstigen organischen und mineralischen Stickstoffdüngern	verboten	<ul style="list-style-type: none"> - Überdüngung verboten - verboten, wenn die Stickstoffdüngung nicht in zeit- und bedarfsgerechten Gaben erfolgt, d. h. nach dieser Maßgabe grundsätzlich - verboten auf abgeernteten Flächen ohne unmittelbar folgenden Zwischen- oder Hauptfruchtanbau - verboten auf Dauergrünland vom 15.10. bis 15.02. - verboten auf Ackerland vom 01.10. bis 15.02. (Startdüngergabe für Winterrapps, Wintergerste und Triticale soweit erforderlich bis 15.10. erlaubt) - abweichender Termin für Festmist²⁾: verboten auf Dauergrünland und Ackerland vom 01.12. bis 15.02. - verboten auf Brache, tief gefrorenem oder schneebedecktem Boden 	
1.3 Lagern und Ausbringen von Klärschlamm, Fäkalschlamm und Kompost aus zentralen Bioabfallanlagen	verboten	verboten, ausgenommen das Ausbringen von Kompost	
1.4 befestigte Dungstätten zu errichten oder zu erweitern ¹⁾	verboten		verboten, ausgenommen mit Ableitung der Jauche in einen dichten Behälter
1.5 Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silosickersaft zu errichten oder zu erweitern ¹⁾	verboten		verboten, ausgenommen mit dichten Behältern, die eine Leckageerkennung zulassen. Die Dichtheit der gesamten Anlagen, einschließlich Zu- und Ableitungen ist vor Inbetriebnahme nachzuweisen und wiederkehrend gemäß Anhang 5 der VAWS zu überprüfen.
1.6 Lagern von Wirtschaftsdünger oder Mineraldünger auf unbefestigten Flächen	verboten		verboten, sofern nicht gegen Niederschlag dicht abgedeckt ³⁾

¹⁾ Zu Ausnahmen im Einzelfall vgl. § 4
Es wird auf die Musteranlagen und Anforderungen der Arbeitsblätter „Landwirtschaftliches Bauwesen“ der ALB in Bayern e.V. (<http://www.alb.bayern.de>) Nr. 10.15.07 (03/2001) für die Lagerung von Festmist, Nr. 10.15.04 (09/2001) für die Lagerung von Flüssigmist und 10.09.01 (02/2001) für Flachsilos und Sickersaftableitung sowie den Anhang 5 der Anlagenverordnung –VAWS- vom 21.11.2000 verwiesen.

²⁾ Das Ausbringverbot in der engeren Schutzzone (Zone II) bleibt hiervon unberührt.

³⁾ Die offene Kalkdüngerlagerung mit Ausnahme von Schwarzkalk ist erlaubt.

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone	I	II	III
1.7 ortsfeste Anlagen zur Gär- futterbereitung zu errichten oder zu erweitern ¹⁾	verboten		verboten, ausgenommen mit Ablei- tung der Gär- und Sickersäfte in dichte Behälter
1.8 Gärfutterbereitung außerhalb von Anlagen im Sinne von Ziffer 1.7	verboten		verboten, ausgenommen in dichten Foliensilos bei Silfergut ohne Gärsafter- wartung
1.9 Stallungen zu errichten oder zu erweitern ²⁾	verboten		über die baurechtliche Genehmigung hinaus ist eine wasserrechtliche Geneh- migung erforderlich
1.10 Freilandtierhaltung im Sinne von Anlage 2 Ziffer 2	verboten		verboten, ausgenommen im Rahmen der Freizeitnutzung/-gestaltung (d.h. keine landwirtschaftliche, gewerbliche oder ähn- liche Nutzung). Ansonsten verboten, wenn die Ernäh- rung der Tiere nicht im wesentlichen aus der genutzten Weidefläche erfolgt oder wenn die Grasnarbe flächig verletzt wird.
1.11 Beweidung	verboten		---
1.12 Anwendung von Pflanzen- schutzmitteln	verboten	verboten, sofern nicht neben den Vorschriften des Pflanzenschutzrechts auch die Gebrauchsanleitungen beachtet werden.	
1.13 Anwendung von Pflanzen- schutzmitteln aus Luftfahr- zeugen oder zur Bodenent- seuchung	verboten		
1.14 Beregnung landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch ge- nutzter Flächen	verboten		verboten, sobald die Bodenfeuchte 70 % der nutzbaren Feldkapazität über- schreitet
1.15 Naßkonservierung von Rundholz	verboten		

¹⁾ Zu Ausnahmen im Einzelfall vgl. § 4

²⁾ Zu Ausnahmen im Einzelfall vgl. § 4 und Anlage 2 Ziff. 1.4.

¹⁾²⁾ Es wird auf die Musteranlagen und Anforderungen der Arbeitsblätter „Landwirtschaftliches Bauwesen“ der ALB in Bayern e.V. (<http://www.alb.bayern.de>) Nr. 10.15.07 (03/2001) für die Lagerung von Festmist, Nr. 10.15.04 (09/2001) für die Lagerung von Flüssigmist und 10.09.01 (02/2001) für Flachsilos und Sickersaftableitung sowie den Anhang 5 der Anlagenverordnung –VAWS- vom 21.11.2000 verwiesen.

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone	I	II	III
1.16 Gartenbaubetriebe oder Kleingartenanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten		nur zulässig auf der Grundlage einer wasserrechtlichen Genehmigung
1.17 besondere Nutzungen im Sinne von Anlage 2 Ziff. 3 anzulegen oder zu erweitern	verboten		nur zulässig auf der Grundlage einer wasserrechtlichen Genehmigung
1.18 landwirtschaftliche Dräne und zugehörige Vorflutgräben anzulegen oder zu ändern	verboten	verboten, ausgenommen Unterhaltungs- maßnahmen	----
1.19 Rodung, Kahlhieb oder eine in Wirkung gleichkommende Maßnahme	verboten	verboten, ausgenommen Kahlhieb bis 5.000 m ² bei umgehender Begrünung mit standortgerechtem Mischwald	
2. bei sonstigen Bodennutzungen (soweit nicht unter den Nrn. 3 bis 6 geregelt)			
2.1 Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Über-tagebergbaue und Torfstiche	verboten	verboten, ausgenommen <u>Bodenbearbei-tung</u> im Rahmen der ordnungsgemäßen gartenbaulichen, land- und forstwirtschaftlichen Nutzung	zulässig sind: - Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen gartenbaulichen, land- und forstwirtschaftlichen Nutzung - Verlegen von Versorgungsleitungen, wenn dabei kein Grundwasser aufgedeckt wird. Im übrigen nur zulässig auf der Grundlage einer wasserrechtlichen Genehmigung.
2.2 Wiederverfüllung von Erdaufschlüssen ¹⁾	verboten		nur zulässig auf der Grundlage einer wasserrechtlichen Genehmigung
3. bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen			
3.1 Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe nach § 19 a WHG zu errichten oder zu erweitern ²⁾	verboten		

¹⁾ genehmigte Wiederverfüllungen bleiben unberührt.

²⁾ Erdgasleitungen sind keine Rohrleitungsanlagen i. S. des § 19 a WHG.

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone	I	II	III
3.2 Anlagen nach § 19 g WHG zum Herstellen, Behandeln oder Verwenden (HBV-Anlagen) von wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern	verboten		nur zulässig auf der Grundlage einer wasserrechtlichen Genehmigung Keiner Ausnahmegenehmigung bedürfen HBV-Anlagen nach § 10 Anlagenverordnung –VAwS - der Gefährdungsstufen A und B (§ 6 VAWS).
3.3 Anlagen nach § 19 g WHG zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen (LAU-Anlagen) von wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern ²⁾	verboten		nur zulässig auf der Grundlage einer wasserrechtlichen Genehmigung Keiner Ausnahmegenehmigung bedürfen LAU-Anlagen, die nach § 10 Anlagenverordnung –VAwS- zulässig sind.
3.4 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 19 g Abs. 5 WHG, auch Pflanzenschutzmitteln, außerhalb von Anlagen nach Nrn. 3.2 und 3.3 (ohne Nr. 1.12)	verboten		verboten, ausgenommen kurzfristige Lagerung - von Stoffen bis Wassergefährdungsklasse (WGK) 2 - von Stoffen der WGK 3 bis zu 20 l in zugelassenen Transportbehältern, deren Dichtheit kontrollierbar ist
3.5 Abfall i.S.d. Abfallgesetzes ¹⁾ und bergbauliche Rückstände ³⁾ zu behandeln, zu lagern oder abzulagern	verboten	verboten, ausgenommen Abfälle, die im Rahmen genehmigter Nutzungen üblicherweise anfallen, zur kurzfristigen (<14 Tage) Lagerung in geeigneten Behältern oder Verpackungen zur regelmäßigen Müllentsorgung	verboten, ausgenommen Lagerung in geeigneten Behältern oder Verpackungen zur regelmäßigen Abholung (auch Wertstoffhöfe)
3.6 Betrieb von kerntechnischen Anlagen im Sinne des Atomgesetzes	verboten		
3.7 Genehmigungspflichtiger Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes und der Strahlenschutzverordnung	verboten		verboten, ausgenommen im Rahmen der medizinischen Versorgung

¹⁾ Ordnungsgemäße Eigenkompostierung im privaten häuslichen Bereich erlaubt.

²⁾ Es wird auf die Anforderungen der Anlagenverordnung –VAwS- vom 03.08.1996 hingewiesen, die bei der Ausführung zugelassener Anlagen zu beachten sind. Bei Trinkwasserschutzgebieten ist insbesondere § 10 VAwS einschlägig.

³⁾ Bei der Rohstoffgewinnung i.S.d. Ziffer 2.1 anfallendes, nicht verwertbares Material gilt nicht als bergbaulicher Rückstand.

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone	I	II	III
4. bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen			
4.1 Abwasserbehandlungsanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten		nur zulässig auf der Grundlage einer wasserrechtlichen Genehmigung
4.2 Regen- und Mischwasserentlastungsbauwerke zu errichten oder zu erweitern ¹⁾	verboten		nur zulässig auf der Grundlage einer wasserrechtlichen Genehmigung
4.3 Trockenaborte zu errichten oder zu erweitern	verboten		verboten, ausgenommen vorübergehend und mit dichtem Behälter
4.4 Ausbringen von Abwasser	verboten		
4.5 Anlagen zur Versickerung oder Versenkung von Abwasser (einschl. Kühlwasser und Wasser aus Wärmepumpenanlagen) zu errichten oder zu erweitern	verboten		verboten, ausgenommen Wasser aus Wärmepumpenanlagen im Rahmen einer wasserrechtlichen Genehmigung
4.6 Anlagen zur Versickerung oder Versenkung des von Dachflächen abfließenden Wassers zu errichten oder zu erweitern	verboten		- verboten, ausgenommen zur Versickerung über die belebte Bodenzone - verboten für gewerbliche Anlagen und für Metalldächer

¹⁾ genehmigte Regen- und Mischwasserentlastungsbauwerke bleiben unberührt.

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone	I	II	III
4.7.1 Anlagen zum Durchleiten oder Ableiten von Abwasser zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, ausgenommen zur Entwässerung innerhalb der Zone II gelegener Straßen nach RiStWag, soweit nicht anders möglich	--- (Auf die Kontroll- und Prüfpflichten nach der Eigenüberwachungsverordnung – EÜV – in der jeweils geltenden Fassung wird hingewiesen)
4.7.2 vorhandene Anlagen zum Durchleiten oder Ableiten von Abwasser zu betreiben	verboten	verboten, ausgenommen Entwässerungsanlagen, deren Dichtheit durch Druckprobe nachgewiesen ist und wiederkehrend alle 5 Jahre durch geeignete Verfahren überprüft wird. Im Sanierungsfall ist das ATV-DVWK-Arbeitsblatt A 142 zu beachten.	--- (Auf die Kontroll- und Prüfpflichten nach der EÜV Eigenüberwachungsverordnung – in der jeweils geltenden Fassung wird hingewiesen.) Über festgestellte Mängel ist unverzüglich ein Sanierungsplan zu erstellen. Der Plan ist mit den Behörden (Stadt Erlenbach / WWA / Landratsamt) abzustimmen und so schnell wie möglich umzusetzen.
5. bei Verkehrswegebau, Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung, Untertage-Bergbau			
5.1.1 Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, ausgenommen öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt öffentliche Wege, Eigentümerwege und Privatwege bei breitflächigem Versickern des abfließenden Wassers, wenn keine Bodeneingriffe tiefer als 30 cm vorgenommen werden	verboten, sofern nicht die Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten (RiStWag), eingeführt mit IMBek v. 28.05.82 (MABl. S. 329), in der jeweils geltenden Fassung beachtet werden; ansonsten verboten wie in Zone II
5.1.2 vorhandene Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen	---	Bei der Mainhausener Straße, der Liebigstraße und dem Uferrainweg sind die Straßenabwässer grundwasserunschädlich bis spätestens 31.12.2005 aus dem Schutzgebiet herauszuleiten.	Die Straßenabwässer der Mainhausener Straße sind bis spätestens 31.12.2008 entsprechend den Vorgaben aus den „Hinweisen für Maßnahmen an bestehenden Straßen in Wasserschutzgebieten“ und dem ATV – DVWK - Regelwerk M 153 aus dem Schutzgebiet herauszuleiten bzw. zu behandeln
5.2 Eisenbahnanlagen zu errichten oder zu erweitern		verboten	
5.3 zum Straßen-, Wege-, Eisenbahn- und Wasserbau wasser-gefährdende auslaug- oder auswaschbare Materialien (z. B. Schlacke, Teer, Imprägniermittel u. ä.) zu verwenden		verboten	

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone	I	II	III
5.4 Bade- und Zeltplätze einzurichten oder zu erweitern; Camping aller Art		verboten	verboten ohne Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung
5.5 Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern		verboten	- verboten ohne Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung - verboten für Tontaubenschießanlagen
5.6 Sportveranstaltungen durchzuführen	verboten	verboten, ausgenommen Sportbetrieb auf dem Sportplatz Erlenbach Fl.Nrn. 7243, 7244, 7245 – hier wie Zone III, sofern ausreichende sanitäre Einrichtungen vorhanden sind.	- verboten für Großveranstaltungen außerhalb von Sportanlagen - verboten für Motorsport
5.7 Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern			verboten
5.8 Flugplätze einschließlich Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern			verboten
5.9 Militärische Übungen durchzuführen	verboten	verboten, ausgenommen das Durchfahren auf klassifizierten Straßen	
5.10 Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten, zu betreiben oder zu erweitern		verboten	---
5.11 Untertage-Bergbau, Tunnelbauten		verboten	nur zulässig auf der Grundlage einer wasserrechtlichen Genehmigung
5.12 Durchführung von Bohrungen	verboten	verboten, ausgenommen bis zu 1 m Tiefe im Rahmen von Bodenuntersuchungen	---
5.13 Düngung, Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen ohne landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gärtnerische Nutzung sowie zur Unterhaltung von Verkehrswegen	verboten	verboten, ausgenommen die bedarfsgerechte Düngung auf dem Sportplatzgelände Erlenbach Fl.Nrn. 7243, 7244, 7245	(auf das grundsätzliche Verbot nach § 6 Abs. 2 PflSchG wird hingewiesen)

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone	I	II	III
5.14 Düngen mit mineralischen Stickstoffdüngern (ohne Nr. 1.2)	verboten	verboten, wenn nicht die zeit- und bedarfsgerechte Düngung nachprüfbar dokumentiert wird	
5.15 Beregnung	verboten	verboten, ausgenommen auf dem Sportplatzgelände Erlenbach Fl.Nrn. 7243, 7244, 7245	---
6. bei baulichen Anlagen allgemein			
6.1 Bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten		- verboten, sofern Abwasser nicht in eine dichte Sammelenwässerung eingeleitet wird - sofern die Gründungssohle tiefer als 2 m über dem höchsten Grundwasserstand liegt, ist eine wasserrechtliche Genehmigung erforderlich
6.2 Ausweisung / Änderung von Baugebieten im Rahmen der Bauleitplanung	verboten		Festlegungen im Bebauungsplan dürfen keine grundwasserschädliche Nutzung zulassen und bedürfen im Einzelfall einer wasserrechtlichen Genehmigung
7. Betreten	verboten	----	

- (2) Die Verbote des Absatzes 1 Nrn. 5.12, 6.1 und 7 gelten nicht für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt sind.
- (3) Bei Maßnahmen und Handlungen, die unter den Vorbehalt einer wasserrechtlichen Genehmigung gestellt sind, ist von der Wasserrechtsbehörde zu prüfen, ob diese ohne Gefährdung des Grundwassers ausgeführt werden können. Dabei ist der Träger der öffentlichen Wasserversorgung, derzeit die Stadt Erlenbach, zu hören.
Die Genehmigung wird nur erteilt, wenn vom Antragsteller hinreichend dargelegt werden kann, dass von dem geplanten Vorhaben keine Gefahr für das Grundwasser ausgeht. Die wasserrechtliche Genehmigung kann mit Auflagen versehen werden.

§ 4^{1) 2)}

Ausnahmen

- (1) Das Landratsamt Miltenberg kann von den Verboten des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn
 1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahmen erfordert oder
 2. das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.
- (2) Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.
- (3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Miltenberg vom Grundstückseigentümer verlangen, daß der frühere Zustand wieder hergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.

¹⁾ Spezielle Zuständigkeitsregelungen nach Bundes- oder Landesgesetzen (z. B. § 4 Abs. 2 Allgemeines Eisenbahngesetz – AEG; § 7 Abs. 3 WaStrG -) bleiben unberührt.

²⁾ Hinweis auf § 7 Abs. 3 Bundeswasserstraßengesetz (Ausnahmegenehmigungen sind nur für nicht hoheitliche Maßnahmen der WSV erforderlich; materiell hat die WSV bei hoheitlichen Maßnahmen die wasserrechtlichen Vorschriften selbst zu beachten.)

§ 5

Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen oder deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Miltenberg zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.
- (2) Für Maßnahmen nach Abs. 1 ist nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 6

Kennzeichnung des Schutzgebietes

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, daß die Grenzen der Fassungsgebiete und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

§ 7

Kontrollmaßnahmen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beauftragte des Landratsamtes Miltenberg und des Wasserwirtschaftsamtes Aschaffenburg zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.
- (2) Sie haben ferner die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Vorrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch Beauftragte des Landratsamtes Miltenberg und des Wasserwirtschaftsamtes Aschaffenburg zu dulden.

§ 8

Entschädigung und Ausgleich

- (1) Soweit diese Verordnung oder eine aufgrund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist über die Fälle des § 5 hinaus nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.
- (2) Soweit diese Verordnung oder eine aufgrund dieser Verordnung ergehende Anordnung die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung beschränken, ist für die dadurch verursachten Nachteile ein angemessener Ausgleich gemäß § 19 Abs. 4 WHG und Art. 74 Abs. 6 BayWG zu leisten.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 WHG kann mit Geldbuße bis zu 50.000,- Euro (fünfzigtausend Euro) belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot nach § 3 Abs. 1 zuwider handelt,
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen,
3. Anordnungen oder Maßnahmen nach §§ 5 und 7 nicht duldet.

§ 10

Inkrafttreten/Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Miltenberg (Bote vom Untermain, Main-Echo) in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung des Landratsamtes Miltenberg über das Wasserschutzgebiet in der Gemarkung Erlenbach vom 05.03.1986, Az. 35-863 außer Kraft.

Miltenberg, den 13.10.2003
Landratsamt Miltenberg

Schwing
Landrat

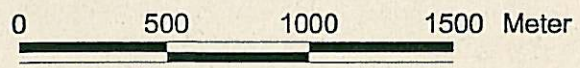
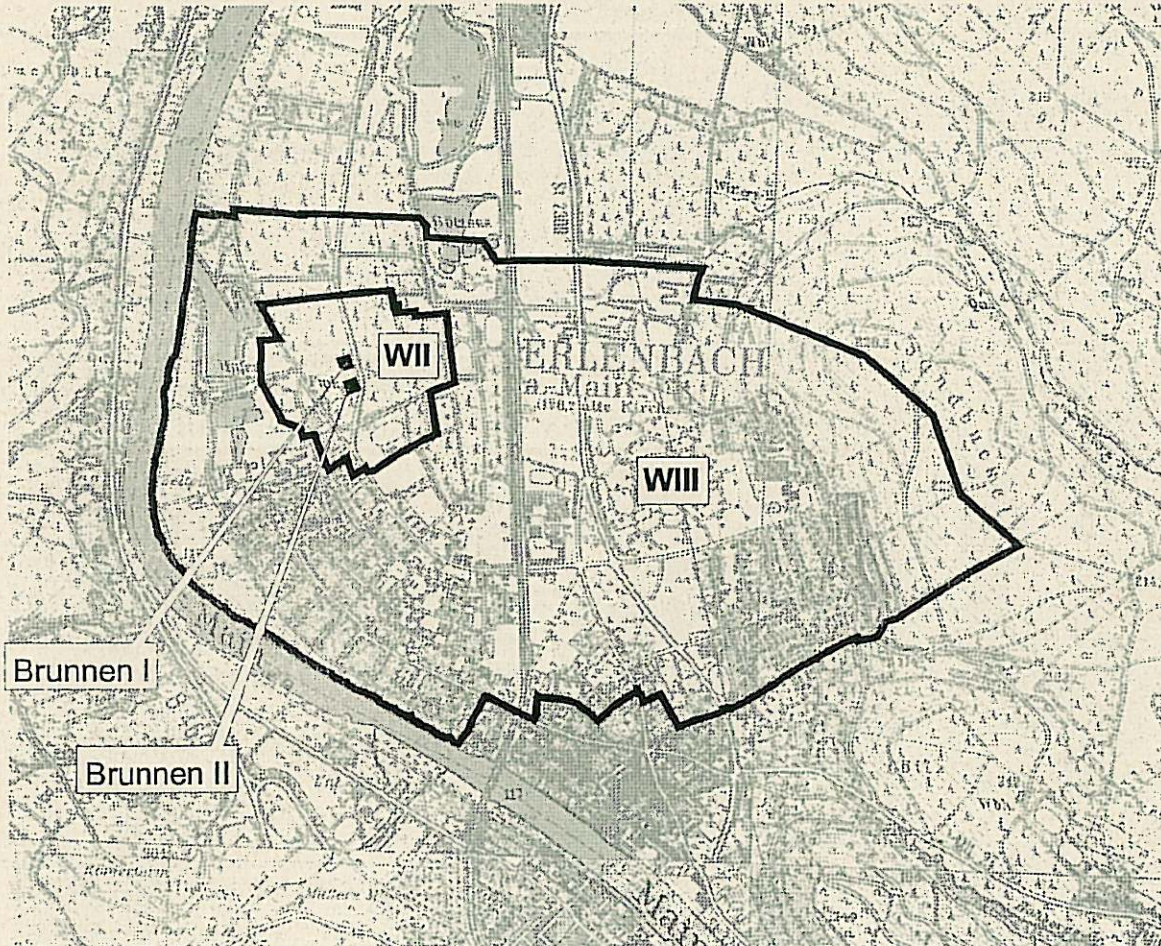
Anlage 1 (Lageplan)



Wasserwirtschaftsamt
Aschaffenburg

W

Wasserschutzgebiet
Brunnen I und II der Stadt Erlenbach a.M.
Lkr. Miltenberg



Quellennachweis

GIS-Was, Bayer. Landesamt für Wasserwirtschaft
Digitale Karten aus dem Amtlichen Topographisch-Kartographischen
Informationssystem (ATKIS 25-Vorstufe) des Bayerischen Landesvermessungsamtes;
Nutzungserlaubnis vom 06.11.1995, Nr.: Vm 1707 B3B 3415.
Rasterdaten topographischer Karten des Bayerischen Landesvermessungsamtes;
Wiedergabe mit Genehmigung Nr. 6/94.

Datei: erlenbach/erlenb_flur/L 1:25000_sw, 12.08.2002

Wasserschutzgebietsgrenzen

- WI Zone I
- WII Zone II
- WIII Zone III

Anlage 2

Maßgaben zu § 3 Abs. 1, Nrn. 1 und 4

1. Stallungen

1.1 mit Flüssigmistverfahren:

Bei Stallungen für Tierbestände über 40 Dungeinheiten ist das erforderliche Speichervolumen für Gülle auf mindestens zwei Behälter aufzuteilen.

40 Dungeinheiten (= 3.200 kg Stickstoff pro Jahr) fallen bei folgenden Höchststückzahlen für einzelne Tierarten an:

- Milchkühe	40 Stück	(1 Stück = 1,0 DE)
- Mastbullen	65 Stück	(1 Stück = 0,62 DE)
- Mastkälber, Jungmastrinder	150 Stück	(1 Stück = 0,27 DE)
- Mastschweine	300 Stück	(1 Stück = 0,13 DE)
- Legehennen, Mastputen	3.500 Stück	(100 Stück = 1,14 DE)
- sonstiges Mastgeflügel	10.000 Stück	(100 Stück = 0,4 DE)

Der Tierbestand darf 80 Dungeinheiten je Stallung nicht überschreiten. Bei mehreren Tierarten sind die entsprechenden Dungeinheiten aufzusummieren.

1.2 mit Festmistverfahren:

Bei Tierbeständen über 60 Dungeinheiten ist das erforderliche Speichervolumen für Jauche auf mindestens zwei Behälter aufzuteilen.

Der Tierbestand darf 80 Dungeinheiten je Stallung nicht überschreiten. Bei mehreren Tierarten sind die entsprechenden Dungeinheiten aufzusummieren.

1.3 mit gemischten Entmistungsverfahren:

Die maximalen Tierbestände je Stallung sind anteilig entsprechend 1.1 und 1.2 zu ermitteln.

1.4 Ausnahmegenehmigung:

Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 4 ist insbesondere bei bestandsgeschützten landwirtschaftlichen Betrieben möglich, wenn dies betriebsbedingt notwendig ist (Existenzsicherung) und die Bauwerke entsprechend dem Anforderungskatalog JGS-Anlagen ausgeführt werden. Im übrigen bleiben die sonstigen Ausnahmetatbestände des § 4 der Verordnung unberührt.

-
2. Freilandtierhaltung (z. B. Damwildgehege, Pferdekoppeln etc.) liegt vor, wenn die Tiere über längere Zeiträume (ganzjährig oder saisonal) ständig auf einer bestimmten Freilandfläche gehalten werden.

Beweidung

liegt vor, wenn die Flächen nur über eine begrenzte Zeit beansprucht werden (rascher Wechsel der beweideten Flächen) und der Boden dadurch weitgehend geschont wird (keine flächige Verletzung der Grasnarbe, keine Ansammlung von Tierausscheidungen).

3. Besondere Nutzungen sind folgende landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Nutzungen:

- Weinbau
- Obstbau, ausgenommen Streuobst
- Hopfenanbau
- Tabakanbau
- Gemüseanbau
- Baumschulen und forstliche Pflanzgärten

4. Als Dauergrünland gelten Flächen, die nach ihren Standortbedingungen nur für Grünlandnutzung geeignet sind.

5. Anlagen zur Versickerung von häuslichem Schmutzwasser und kommunalem Abwasser

- Das Abwasser ist vor der Versickerung nach strengerem als den Anforderungen gemäß Abwasserverordnung in der jeweils gültigen Fassung zu reinigen und zur Nachreinigung sowie zur Pufferung von Stoßbelastungen über nachgeschaltete Einrichtungen (z. B. Schönungsteiche, Filter) zu leiten.

Kleinkläranlagen, die nicht der Abwasserverordnung unterliegen, sind baulich über die allgemein anerkannten Regeln der Technik hinausgehend auszuführen.

- Für die Versickerung sind flächige Verfahren unter Ausnutzung der belebten Bodenzone zu wählen. Sofern bei Entwässerung von Einzelanwesen über Kleinkläranlagen letzteres nicht möglich ist, kann bei geeigneten Untergrundverhältnissen auf eine großflächige Untergrundverrieselung entsprechend DIN 4261, Teil 1, Nr. 6.3.1 zurückgegriffen werden.
- Zur Versickerung ist die filterwirksame Grundwasserüberdeckung weitestgehend einzu beziehen. Zur Feststellung von Ausbildung und Mächtigkeit der Grundwasserüberdeckung sind geeignete Voruntersuchungen durchzuführen.